

Lizenz- und Nutzungsvertrag für die Studie

Fachkräftemangel im Elektrohandwerk 2026

Lizenzgeber: CONdata-Marktforschung GmbH, Tennenweg 9, 44149 Dortmund

Lizenznehmer: Das kaufende Unternehmen laut Bestelldaten aus dem Kaufformular

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Lizenzgeber ist Urheber und alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte an der Marktstudie „**Fachkräftemangel im Elektrohandwerk 2026**“ einschließlich aller Texte, Grafiken, Tabellen, Abbildungen, Berechnungen, Daten, Analysen und Handlungsempfehlungen. Der Lizenznehmer erwirbt ausschließlich die in diesem Vertrag geregelten Nutzungsrechte. Ein Eigentums- oder Urheberrechtsübergang findet nicht statt.

§ 2 Einräumung der Nutzungsrechte

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein.

Die Nutzung ist ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke des Lizenznehmers zulässig.

Die Nutzung umfasst insbesondere:

- interne Information von Mitarbeitern
- interne Strategieentwicklung
- interne Präsentationen
- interne Planungs- und Entscheidungsprozesse

Nicht eingeräumt werden sämtliche darüber hinausgehenden Rechte.

§ 3 Verbotene Nutzungen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers ist insbesondere untersagt:

- Weitergabe der Studie an Dritte
- Weiterverkauf
- Vermietung
- Verleih
- Veröffentlichung
- Vervielfältigung über den eigenen betrieblichen Bedarf hinaus
- Bereitstellung in Cloud-Systemen mit externem Zugriff
- Veröffentlichung im Internet oder Intranet mit Zugriff für Dritte
- Weitergabe an Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen ohne entsprechende Konzernlizenz
- Nutzung zu Schulungszwecken für Dritte
- Aufnahme in Datenbanken oder Wissensplattformen mit externem Zugriff

§ 4 Personalisierung

Die Studie wird individualisiert ausgeliefert.

Sie enthält insbesondere

- Firmenname des Lizenznehmers
- Dokumenten-ID

Diese Kennzeichnungen dienen ausschließlich dem Schutz der Urheberrechte.

§ 5 Urheberrecht

Sämtliche Urheberrechte verbleiben uneingeschränkt beim Lizenzgeber.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Studie ein urheberrechtlich geschütztes Werk gemäß dem Urheberrechtsgesetz darstellt.

§ 6 Geheimhaltung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche Inhalte vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung gegenüber Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 7 Vertragsstrafe

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von

25.000 Euro je Einzelfall.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 8 Schadensersatz

Der Lizenznehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch eine unberechtigte Weitergabe oder Veröffentlichung entstehen.

Hierzu gehören insbesondere:

- entgangene Verkaufserlöse
- Kosten der Rechtsverfolgung
- wirtschaftliche Folgeschäden
- Lizenzschäden

§ 9 Kontrollrechte

Besteht ein begründeter Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung, ist der Lizenzgeber berechtigt, Nachweise über die vertragsgemäße Nutzung anzufordern.

Der Lizenznehmer wird hierbei in angemessenem Umfang mitwirken.

§ 10 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr beträgt, falls nichts anderes vereinbart wurde,

3.900,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Mit Zahlung der Lizenzgebühr entsteht ausschließlich das in diesem Vertrag beschriebene Nutzungsrecht.

§ 11 Laufzeit

Die Lizenz wird zeitlich unbefristet erteilt.

Sie endet automatisch, wenn der Lizenznehmer gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Mit Beendigung der Lizenz sind sämtliche digitalen und gedruckten Kopien unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Essen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.